



BMHS – Gewerkschaft

der Lehrerinnen und Lehrer an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen

1080 Wien, Strozzigasse 2/4.Stock

Mail: office.bmhs@goed.at

Tel: 01/ 533 63 35, Fax: 01/402 35 24 ZVR-Nr. :576439352 www.oegb.at/datenschutz

An das
Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Wien, 18. Oktober 2018
Ga/EB/ZI.410/18

Stellungnahme zu: GZ: BMBWF-12.690/0001-II/3/2018

Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, die 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle, das Land-und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland, das Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Schulpflichtgesetz 1985, das Schulzeitgesetz 1985, das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, das Privatschulgesetz, das Hochschulgesetz 2005 und das BIFIE-Gesetz 2008 geändert werden (Pädagogik Paket 2018); Begutachtungs-und Konsultationsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die BMHS-Gewerkschaft bedankt sich für die Übermittlung des oben angeführten Entwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Zum überwiegenden Teil sind die berufsbildenden mittleren und höheren Schulen von den geplanten Änderungen nicht unmittelbar betroffen.

Daher verweisen wir auch auf die Stellungnahmen der APS- und AHS-Gewerkschaft.

Teamteaching – Beschäftigungssituation:

Lehrerinnen und Lehrer, die im dienstrechtlichen Sinne eine BMH-Schule als Stammanstalt haben, sind im Zuge einer Mitverwendung an den Neuen Mittelschulen tätig. Durch die geplanten gesetzlichen Änderungen können nun die Lehrerinnen und Lehrer in koordiniertem Zusammenwirken mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter einen weiteren Punkt „Förderung in dauerhaften Schülergruppen ab der 6. Schulstufe“ auswählen (siehe § 31a (2) SchUG).

Es wird daher Mittelschulen geben, die das Unterrichten im Lehrerteam (Teamteaching) nicht wählen. Die BMHS-Gewerkschaft fordert, dass es durch diese Ergänzung zu keinen Freisetzungen unserer Lehrerinnen und Lehrer kommt. Der Dienstgeber wird aufgefordert, im Bedarfsfall Maßnahmen zu ergreifen, um eine Weiterbeschäftigung sicherzustellen.

Abschließende Arbeiten:

Die BMHS-Gewerkschaft begrüßt, die im § 37 (2) SchUG geplante Verwaltungsvereinfachung. Im § 82 (12) SchUG werden Bestimmungen geregelt, wann welche Bestimmung in Kraft treten soll. Im Punkt 3 wird festgelegt, dass die Neuregelung mit 1. September 2019 in Kraft tritt und auf Reifeprüfungen mit dem Haupttermin ab dem Schuljahr 2020/21 Anwendung findet. Die BMHS-Gewerkschaft weist darauf hin, dass diese Regelung für alle abschließenden Prüfungen (z.B. auch Reife- und Diplomprüfung) Gültigkeit hat und fordert eine entsprechende legistische Korrektur. Es wird weiters darauf hingewiesen, dass auch im Artikel 7 (Änderung des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungsgänge) im § 69 (13) 2. SchUG-BKV nur von „Reifeprüfungen“ gesprochen wird.

Mit gewerkschaftlichen Grüßen!

Mag. Roland Gangl e.h.
Vorsitzender

Kopie an: Präsidium des Nationalrates
ÖGB Sozialpolitik
GÖD Zentralsekretariat